

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Wietze" in der Gemeinde Wietzendorf und der
Stadt Munster im Landkreis Heidekreis vom

06.12.2019

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)² sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)³ wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Wietze" erklärt.
- (2) Das LSG liegt im Landkreis Heidekreis, in der Gemeinde Wietzendorf, Gemarkung Reddingen sowie im östlichen Randbereich in der Stadt Munster, Gemarkung Trauen.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen, mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 sowie aus den maßgeblichen, nichtveröffentlichten zwei Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der Grenzlinie. Entlang der Wietze verläuft die Grenze in einem Mindestabstand von 2,5 m zur Böschungsoberkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Verordnung und Karten können während der Dienststunden bei der Gemeinde Wietzendorf, der Stadt Munster sowie beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau - Untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiets Nr. 81 "Örtze mit Nebenbächen".

Die Ausweisung des LSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie⁴.

- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 26 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck gemäß § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 BNatSchG für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S 706) geändert worden ist

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

³ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220)

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere

1. die Sicherung und möglichst naturnahe bis natürliche Entwicklung des Heidebachs „Wietze“, mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen und kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Blauflügelige und Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx virgo / splendens*), Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Groppe (*Cottus gobio*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
2. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung sowie das weitgehende Sichselbst-Überlassen der möglichst naturnahen Niederungsbereiche mit ihren Rohrglanzgräsern, Röhrichten, Großseggenriedern, Hochstaudenfluren, Schwarzerlen-Bruchwäldern, Erlen-Eschen-Auwälder, Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Weidengebüsche, Ruderalfluren oder Brachflächen sowie die Förderung und Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse in den gestörten bzw. genutzten Niederungsbereichen als Ausgangsbasis für die anschließende Eigenentwicklung einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
3. die langfristige Entwicklung naturnaher Waldbestände unter anderem durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse und die Entnahme gebietsfremder, Pflanzen und Gehölzarten,
4. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von artenreichem, mesophilem Grünland und Nasswiesen einschließlich der Umwandlung von Acker und Intensivgrünland in artenreiches, möglichst feuchtes Grünland,
5. die Minimierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse, insbesondere die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen durch Erholungs- und Freizeitaktivitäten, intensive Flächennutzung oder Gewässerunterhaltung und Einleitung von schädigenden Stoffen.

(3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

als möglichst naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder unterschiedlicher Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Horst- und Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere des Fischotters (*Lutra lutra*) und heimischer Fledermausarten,

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **3260** - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen und kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie hier insbesondere der Gebänderten Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), der Blauflügeligen Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), der Asiatischen Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), der Zweigestreiften Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), des Eisvogels (*Alcedo atthis*), der Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), des Fischotters (*Lutra lutra*), der Groppe (*Cottus gobio*), des Bachneunauges (*Lampetra planeri*), der Bachforelle (*Salmo trutta fario*), des Steinbeißers (*Cobitis taenia*), der Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und Äsche *Thymallus thymallus*),

b) **6430** - Feuchte Hochstaudenfluren

als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch als Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und des Fischotters (*Lutra lutra*),

c) **6510** - Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, nährstoffarme, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch der Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und des Fischotters (*Lutra lutra*),

d) **9190** - Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen

als möglichst naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Horst- und Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten hier vor allem der höhlenbewohnenden Arten,

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) **Bachneunauge** (*Lampetra planeri*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Fließgewässer als natürliche, durchgängige, unbegradigte, sauerstoffreiche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

b) **Groppe** (*Cottus gobio*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

c) **Steinbeißer** (*Cobitis taenia*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagernden sandigen Gewässerbett,

d) **Grüne Keiljungfer** (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Wietze als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,

e) **Fischotter** (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie störungsfreie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer und Gewässerrandstreifen) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung durchgängiger Querungsbauwerke und Durchlässe/Untertunnelungen,

f) **Biber** (*Castor fiber*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch die Sicherung und Entwicklung eines im naturnahen, vernetzten Fließgewässersystems und von Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Gewässerrandstreifen).

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Gleiches gilt für das Erreichen des Schutzzweckes nach Abs. 2.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen zuwiderlaufen.

Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken.

(2) Baumaßnahmen:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

1. gemäß Niedersächsischer Bauordnung baugenehmigungspflichtige Anlagen und Schilder aller Art, einschließlich Werbeeinrichtungen, Wege, Plätze, Gewächshäuser zu errichten oder andere den Schutzzweck gefährdende Baumaßnahmen durchzuführen,
2. gemäß Niedersächsischer Bauordnung genehmigungsfreie Anlagen aller Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen,
3. Leitungen aller Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu verlegen,
4. maschinelle Bohrungen aller Art, ausgenommen für das Setzen von Weidepfählen, ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde niederzubringen sowie
5. Sprengungen vorzunehmen.

(3) Erholungsnutzung:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

1. ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu lagern, zu campen oder zu zelten,
2. ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde Feuer zu machen oder zu grillen,
3. ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
4. Hunde abseits von Wegen unangeleint laufen oder baden zu lassen, ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde, Hüte- und Herdenschutzhunde sofern diese sich im Einsatz befinden,
5. das Gebiet abseits der öffentlichen, für den Verkehr gewidmeten Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, einschließlich Quads, Segways und Motorrädern zu befahren,
6. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. a. Geräte, Sprengungen oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören.

(4) Wasser- und Gewässerschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

1. gemäß Wasserhaushaltsgesetz genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Maßnahmen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen,
2. Stege, Übergänge, Bootseinstiege zu errichten oder andere genehmigungsfreie Baumaßnahmen an Gewässern ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen,
3. über bestehende rechtmäßige Genehmigungen hinaus Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies von außerhalb des Gebietes erfolgt und im Gebiet den oberflächennahen Wasserspiegel absenkt; Pumpen zur Versorgung von Weidevieh sowie die Entnahme zur Gefahrenabwehr im Brandfall unterliegen nicht dem Verbot,
4. über bestehende Rechte hinaus Oberflächenwasser ohne Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in die Wietze einzuleiten,

5. Stillgewässer einschließlich ihrer Uferzonen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde neu anzulegen, zu beseitigen, auszubauen oder umzugestalten,
6. Gräben oder Fließgewässer neu anzulegen, auszubauen bzw. zu vertiefen, zu verrohren oder ihre Ufer oder Gewässersohle, hier auch Lebensstätten von Eisvögeln, umzugestalten,
7. über bestehende Rechte hinausgehend Stoffe aller Art, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern, in Gewässer einzuleiten oder einzubringen,
8. Dränagen neu anzulegen oder sonstige über den rechtmäßigen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen sowie temporäre Schlitzdränungen so anzulegen, dass Sedimente in Fließgewässer oder Gräben erodieren, nicht von dem Verbot erfasst ist die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender, funktionstüchtiger Drainagen, sowie
9. an Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen den Fischotter oder den Biber zu treffen oder auch Abwehrmaßnahmen gegen andere Tierarten zu treffen, wenn diese den Fischotter indirekt schädigen können.

(5) Flächennutzung und Biotopschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

1. FFH-Lebensraumtypen gem. § 2 Abs. 3 unter anderem durch zusätzliche Luftstickstoffeinträge in Folge von Projekten sowie durch sonstige Projekte oder Pläne im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG aller Art erheblich zu beeinträchtigen, auch, wenn sie von außerhalb in das Gebiet hineinwirken,
2. gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotop zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen,
3. Wald, Grünland, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Weidengebüsche, Röhricht, Seggenrieder, Ruderalfluren oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
4. Sonderkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Weihnachtsbaumkulturen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde neu anzulegen,
5. gentechnisch veränderte Organismen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde einzubringen,
6. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, ausgenommen von dem Verbot ist der Fang von Neozoen, beim Einsatz von Totschlagfallen sind diese zwingend mit Otterschutzringen (Durchmesser 8,5 cm) auszustatten,
7. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde auszubringen oder anzusiedeln,
8. ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde das natürliche Bodenrelief zu verändern, Boden abzubauen oder aufzuschütten,
9. Abfall aller Art, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen von dem Verbot ist die vorübergehende Lagerung von Siloballen, Landschaftspflegematerial, Heckenschnitt, Lesesteinen und Holz, welches vor Ort anfällt, zur Abholung, soweit keine anderen rechtlichen Regelungen entgegen stehen,

10. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (6) Unberührt bleiben ferner Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Rettungswesens unter Beachtung des Abs. 5 Nr. 10.

§ 4

Freistellungen

(1) Forstwirtschaft:

Zulässig ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)⁵ und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen jedoch generell nach folgenden Vorgaben:

1. ohne Neuaufforstungen, sofern nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
2. ohne Standortveränderungen (abiotische Verhältnisse) durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung, sofern diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese keine Einwände erhoben hat,
3. ohne Einsatz von dem Schutzzweck entgegen wirkender Pflanzenschutzmittel, wenn dieser nicht mindestens 10 Tage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese keine Einwände erhoben hat,
4. ohne flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese keine Einwände erhoben hat sowie
5. ohne erhebliche Bodenverdichtungen.
6. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen (**FFH-Lebensraumtypen**) **zusätzlich zu Nr. 1** nur nach folgenden Vorgaben:
 - a) Holzentnahme in Altholzbeständen nur in der Zeit vom 01.09.– 01.03., Abweichungen hiervon sind ausschließlich in Fällen von Kalamitäten oder Sturmschäden zulässig, sofern die Maßnahme der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt wurde und diese binnen 10 Tagen keine Einwände erhoben hat
 - b) auf mindestens 80% der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Erhaltung oder Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten,
 - c) bei künstlicher Verjüngung unter ausschließlicher Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten, d.h. ohne Verwendung von z.B. Fichte, Lärche u.a,
 - d) ohne Befahrung außerhalb von Wegen oder Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung.

⁵ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

(2) Landwirtschaft:

Zulässig ist die Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten **Grünlandflächen** gem. § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, jedoch nur

1. mit einem Mindestabstand von 2,5 m ab Böschungsoberkante zur Wietze, der Uferrandstreifen darf ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einmal jährlich ab 01.08. eines Jahres durch einen Pflegeschnitt unterhalten werden, der Pflegeschnitt muss dabei einen Mindestabstand von 1 m zur Böschungsoberkante einhalten,
2. ohne Maßnahmen zur zusätzlichen Entwässerung, die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionstüchtiger Drainagen ist freigestellt,
3. ohne Aufbringung von Klärschlamm, Rübenerden, Kartoffelerden oder vergleichbaren Materialien und Geflügelmist,
4. ohne Ausbringung von flüssigen organischen Düngemitteln in der Zeit vom 01.11. – 15.02. eines Jahres und nur, soweit der Boden nicht wassergesättigt oder gefroren ist und nicht mehr als 170 kg N / ha / a aufgebracht werden, andernfalls ist das Einvernehmen der Naturschutzbehörde einzuholen,
5. ohne Anlage von Silagemieten,
6. mit Beseitigung von Wildschäden,
7. ohne Veränderung des Bodenreliefs,
8. ohne Grünlandumzubrechen, einzuebnen oder zu planieren,
9. bei Beweidung ohne erhebliche Schädigung der Grasnarbe.
10. Zulässig ist auf den in der Karte dargestellten geschützten Grünlandflächen (gem. **§ 30 geschütztes Grünland oder FFH-Lebensraumtyp 6510**) die landwirtschaftliche Nutzung unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben in Nr. 1-9 jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben:
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung und Mahd in der Zeit vom 15.03. – 31.05. eines Jahres, Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens,
 - b) ohne Düngung, außer Entzugsdüngung (dabei maximale Rein-N-Gabe von 60kg/ha/a), ,
 - c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die Bekämpfung von erheblichen Aufkommen von Weideunkräutern und Giftpflanzen sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,
 - d) bei Nach- oder Übersaat mit max. 5 kg/ha und Jahr, dabei ohne erhebliche Verletzung der Grasnarbe, es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung von erheblichen Wildschäden, der Einsatz von Schleppen, Striegel und Walze stellt keine erhebliche Verletzung der Grasnarbe dar,
 - e) bei Beweidung ohne Zufütterung von Raufutter und nur als Nachweide nach dem ersten Schnitt.
11. Die Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten **Ackerflächen** ist wie folgt zulässig:
 - a) einschließlich Umwandlung von Acker im Grünland,
 - b) mit einem Mindestabstand von 2,5 m ab Böschungsoberkante zur Wietze, der Uferrandstreifen darf ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einmal jährlich ab 01.08. eines Jahres durch einen Pflegeschnitt unterhalten

werden, dabei darf auf der Böschungsoberkante die Selbstentwicklung eines mindestens einreihigen Gehölzstreifens nicht unterbunden bzw. gemäht werden,

- c) ohne Maßnahmen zur zusätzlichen Entwässerung, die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionstüchtiger Drainagen ist freigestellt,
- d) ohne Aufbringung von Klärschlamm, Rübenerden, Kartoffelerden oder vergleichbaren Materialien,
- e) ohne Ausbringung von flüssigen organischen Düngemitteln in der Zeit vom 01.11. – 15.02. eines Jahres und nur, soweit der Boden nicht wassergesättigt oder gefroren ist, andernfalls ist das Einvernehmen der Naturschutzbehörde einzuholen sowie
- f) ohne Anlage von Silagemieten.

(3) Gewässerschutz

1. Die naturschonende Unterhaltung der Wietze ist nur unter Einhaltung folgender Bedingungen zulässig:
 - a) grundsätzlich nur in der Zeit vom 01. 09. - 28./29.2. eines Jahres, Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde, Regelungen des Artenschutzrechts bleiben hiervon unberührt,
 - b) generell ohne Mahd oder Entnahme von heimischen Gehölzen, ausgenommen von dem Verbot ist die Entnahme von Gehölzen, welche in das Gewässer hineingefallen oder hineingewachsen sind und den Wasserabfluss erheblich beeinträchtigen würden,
 - c) ohne Beschädigung oder Veränderung der Uferländer sowie ohne Veränderung oder Beseitigung von Uferabbruchkanten, soweit nicht das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt,
 - d) ohne Uferbefestigungen, ausgenommen ist die Uferbefestigung zum Schutz von bestehenden Bauwerken,
 - e) mit abschnittsweiser Grundräumung sowie Entkrautung ausschließlich dann, wenn der Wasserabfluss erheblich beeinträchtigt ist und das Einvernehmen der Naturschutzbehörde erteilt wurde, die Mahd eines Stromstriches ist zulässig
 - f) mit Böschungsmahd jährlich nur einseitig, möglichst als Hochmahd mindestens 15 cm über der Bodenoberfläche, anfallendes Material ist aus dem Gewässerquerschnitt zu entfernen.
 - g) Soweit ein Unterhaltungsplan im Sinne des Leitfadens des Nds. Umweltministeriums vom 6.7.17 (veröffentlicht im Nds. MBL Nr. 27/2017) vorliegt, kann die Untere Naturschutzbehörde die Unterhaltung danach im Einvernehmen freistellen. In Folge dessen entfällt die Bindung an Buchstabe a) – f).
2. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben ist zulässig. Dabei muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass es nicht zu Sedimenteinträgen in die Wietze kommt.
3. Zulässig sind ferner:
 - a) die Einleitung von Niederschlagswasser in die Wietze im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse, jedoch nach Neu- oder Umbau von Straßenbauwerken, welche das LSG queren, nur mit Vorbehandlung des anfallenden geführten Straßenabwassers und nicht mehr direkt in Fließgewässer, Verlängerungen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - b) die Entnahme von Tränkewasser für das Weidevieh sowie

- c) die bisher rechtmäßig genehmigten Grundwasserentnahmen, eine Verlängerung der Genehmigungen bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.

(4) Fischerei

Freigestellt ist die gem. § 5 BNatSchG ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche Angelfischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der am und im Gewässer vorkommenden Vegetation ohne Intensivierung der fischereilichen Nutzung nach folgenden Vorgaben:

1. Einbringung von Fischarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen ausschließlich im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
2. die Einrichtung befestigter Angelplätze nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
3. ohne Einbringung von Futtermitteln, nicht unter das Verbot fällt die maßvolle Einbringung von Lockfutter zum Angeln,
4. Fanggeräte und Fangmittel einschließlich Fischreusen, sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter einschließlich ihrer Jungtiere oder tauchende Vogelarten nicht gefährdet werden.

(5) Jagdausübung:

Zulässig ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. Bei der Fallenjagd nur unter Verwendung unversehrt fangender Fallen, sowie mit Totschlagfallen ausschließlich in Fangbunkern, deren Eingänge einen Durchmesser von maximal 8,5 cm haben,
2. Hochsitze sind landschaftsangepasst zu gestalten und dürfen hinsichtlich ihrer Lage den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
3. Unzulässig sind jedoch die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Köder- und Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen soweit nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt sowie
4. der Betrieb von Wildfütterungsanlagen ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG.

(6) Sonstiges

1. Zulässig ist das Befahren der Wietze jedoch ausschließlich
 - a) mit Kanus und Kajaks in der Zeit vom 01.07. – 15.02. eines Jahres,
 - b) nur soweit der Wasserstand an dem in der Karte markierten Pegel die dort gesetzte Pegelmarke nicht unterschreitet, bzw. der Pegel dort grün zeigt und
 - c) nur, soweit ausschließlich an der in der maßgebliche Karte gekennzeichneten Stelle ein- und ausgestiegen bzw. angelandet wird.
2. Ferner sind unter Beachtung der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit folgende Handlungen zulässig:
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Straßen einschließlich der Brücken jedoch nur in der bisherigen Art und Weise oder mit millieuangepasstem Material,
 - b) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden sonstigen rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

- c) sachgerechte Pflegeschnitte an Gehölzen sind nur vom 01.10. – 28./29.02. eines Jahres zulässig,
 - d) das Befahren des LSG abseits von Wegen durch Grundbesitzende oder deren Beauftragte zur sachgerechten Bewirtschaftung der Grundstücke ist freigestellt.
3. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des LSG sind zulässig, soweit sie im Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
 4. Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
 5. Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen und Einvernehmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (3) Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde hat, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner Bestandteile oder seines Schutzzwecks vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen nach schriftlichem Antrag zu erteilen. Sie kann hierfür Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG zu dulden:
 1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege,
 2. in Lebensräumen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung die Bekämpfung nicht standortheimischer Pflanzen und Gehölze,
 3. Maßnahmen die für den besonderen Schutzzweck des LSG unbedingt erforderlich sind und wenn ein Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan die Maßnahme als verpflichtend einstuft.
- (2) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor der Durchführung jeglicher Maßnahme nach Absatz 1 zu benachrichtigen, ausgenommen ist die Aufstellung von Schildern zur Kennzeichnung des LSG.

§ 7

Verstöße

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften aus § 3 bis § 4 dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG zuwiderhandelt, ohne dass das erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung durch die Naturschutzbehörde gewährt wurde, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG. Sie kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG begangen worden, so können gem. § 44 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 72 BNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (3) Wer gem. § 329 Abs. 4 StGB einen
 1. Lebensraum einer Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, aufgeführt ist, oder
 2. einen natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, aufgeführt ist, erheblich schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Soltau, den 12.12.2019

Landkreis Heidekreis
Der Landrat

Ostermann